

THÜR. LANDTAG POST  
19.11.2021 15:19

28310/2021

**AfD** FRAKTION  
THÜRINGEN

AfD-Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für  
Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Frau Dr. Klisch  
Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469  
Telefax: +49 361 3772453

Thüringer Landtag  
Kenntnisnahme

7 / 5 6 5 -

ZV 12712934

Erfurt, den 19. November 2021

Den Mitgliedern des AfSAGG

Den Mitgliedern des

*AfSAGG*

**Stellungnahme der AfD-Fraktion zum**

**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-  
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO - (VL 7/2934)**

Mit dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) wird die bislang geltende Corona-Verordnung unter dem Eindruck steigender Inzidenzen deutlich verschärft. Für die Thüringer Bevölkerung ergeben sich für die dann in der höchsten Warnstufe geltenden „2G“-Regeln starke Einschränkungen in allen Lebensbereichen, bis hin zum Ausschluss sogenannter Ungeimpfter von alltäglichen Aktivitäten.

Während beim ersten Auftreten des SARS-Cov-2-Virus und zum Zeitpunkt der Feststellung der „epidemischen Lage von nationaler Bedeutung“ noch wenig über das Virus oder die COVID-19-Erkrankung bekannt war und mit dem Beginn der COVID-19-Impfungen im Dezember 2020 kaum Wissen über deren Wirkung und Folgen vorlag, kann inzwischen auf eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Studien aus dem In- und Ausland sowie auf mannigfache Erfahrungen zurückgegriffen werden, die ein differenziertes Bild des Coronavirus, der COVID-19-Erkrankung, den Wirkungen und Folgen der Impfstoffe sowie der Effektivität der verschiedenen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffenen Maßnahmen vermitteln. Der entsprechende Erkenntniszuwachs spiegelt sich allerdings nicht einmal ansatzweise im Entwurf der sechsten ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wider. Anstatt sich auf Maßnahmen insbesondere zum Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen zu beschränken, zieht sich die Politik der Landesregierung weiterhin auf die Durchsetzung einer technokratischen Regulierung des Alltags aller Menschen vornehmlich durch eine immer größere Menge an Verboten und Verhaltensvorgaben zurück.

Die Erfahrungs- und Lernresistenz der Regierung zeigt sich etwa in den der Verordnung zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen und Methoden. Diese werden ungeachtet der bestehenden Kritik und berechtigter Zweifel an den Prämissen und der Effektivität der Maßnahmen unverändert weiterverwendet und ohne Berücksichtigung der Erfahrung ergänzt. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die Fragen, ob die PCR-Tests überhaupt ein geeignetes Mittel zur



Diagnostik darstellen oder ob das Tragen von OP- und FFP2-Masken mehr schadet als nutzt sowie hinsichtlich der begründungsfreien Festlegung von Frühwarnindikatoren. Die im Verordnungsentwurf festgelegten Begriffsbestimmungen haben infolge einer unzureichenden Operationalisierbarkeit nicht zuletzt eine kaum standardisierte und folglich fehlerhafte Datenlage zur Folge, auf deren Grundlage wiederum die Ausrufung der jeweiligen Warnstufe erfolgt.

Ungeimpfte Beschäftigte in Branchen, in denen für die Kunden die „2G“-Regel gilt, müssen dem Entwurf zufolge alle 48 Stunden einen negativen PCR-Test vorlegen (§ 16). Dabei wird die Frage, wer diese kostspieligen Tests zahlen soll, ebenso wenig geklärt wie diejenige nach der Gewährleistung einer zeitnahen Laborauswertung oder die nach den Folgen für Arbeitnehmer im Falle eines unverschuldeten Nichtvorliegens eines Testergebnisses beispielsweise infolge einer Überlastung der Labore. Gerade für Arbeitnehmer im ländlichen Raum wirft der Entwurf die Frage nach der Praktikabilität der Regeln auf: Für sie bleibt etwa unklar, ob im Alltag Stellen zur Durchführung von PCR-Tests (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichbar und deren Öffnungszeiten mit ihrer Berufstätigkeit in Einklang zu bringen sind.

Die vorgebliche Genauigkeit der vorgesehenen Regelungen wirft weitere Fragen auf, deren Berücksichtigung sich die Landesregierung bislang verweigert hat. Insbesondere bleibt die Frage unbeantwortet, aus welchem Grund bei der „3G+“-Regelung ein PCR-Test, die Einhaltung von Abständen und zusätzlich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich gemacht wird. Die Widersinnigkeit der Regelungen wird auch offenkundig, wenn man folgende Fragen an den Verordnungsentwurf stellt: Wenn der Entwurf implizit unterstellt, dass die Ansteckungsgefahr jederzeit gegeben ist, wie häufig wäre dann ein Test durchzuführen? Warum sollen ungeimpfte, „nicht-genesene“ gesunde Personen mit einem negativen Testergebnis keinen Zutritt zu Bereichen erhalten, für die die „2G“-Regel vorgesehen ist? Wieso wird die „2G“-Regel eingeführt, obwohl schon seit längerem bekannt ist, dass COVID-19-Geimpfte nur ungenügend durch die eingesetzten Impfstoffe geschützt werden, keine sterile Immunität erreichen und das Virus in erheblichem Maße auch selbst übertragen können? Warum wird trotz der letztgenannten Erkenntnisse bei geimpften Personen auf den Nachweis eines negativen Testergebnisses verzichtet?

Auch hat es immer noch keine Abwägung bezüglich der Wirksamkeit der Maskentragepflicht in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens gegeben. Ob eine medizinische Wirksamkeit im Alltag zum Tragen kommen kann, wenn die Maske unzählige Male am Tag auf und abgesetzt, in Hosen- und Handtaschen aufbewahrt oder tage- oder wochenlang getragen wird, ist nicht evaluiert worden.

Die Corona-Verordnung befördert mit der Einführung einer „2G“-Pflicht die Spaltung der Gesellschaft, die Diskriminierung von „Ungeimpften“ und nimmt über die festgelegten Maßnahmen und gravierenden Freiheitseinschränkungen die gesundheitliche Beeinträchtigung der gesamten Bevölkerung in Kauf. Der vermittelte Impfdruck auf bislang nicht-geimpfte Personen verkennt, dass die Übertragung und die Virenlast offensichtlich nicht wesentlich vom Impfstatus abhängen. Die ausschließliche Konzentration auf eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung kann schon von daher nicht die Lösung sein, insbesondere auch dann nicht, wenn berücksichtigt wird, dass die Anzahl der mutmaßlich durch COVID-19-Impfungen bedingten Todesfälle gegenüber anderen Impfungen deutlich erhöht ist, es eine Vielzahl schwerwiegender Nebenwirkungen gibt und immer noch keine belastbaren Daten über die mittel- und langfristigen Wirkungen der neuen Impfstoffe vorliegen. Da Impfungen vor allem auf den individuellen Schutz des Geimpften zielen, bräuchte sich der Geimpfte nicht vor nicht-geimpften Personen zu fürchten, wenn die COVID-19-Impfung wirksam wäre. Auch der Verordnungsentwurf impliziert aber

die Unterstellung, dass nicht-geimpfte Personen „gefährlich“ wären und trägt so zur Etablierung eines öffentlichen Feindbildes bei.

Es hat den Anschein, dass der in den Zwangsmaßnahmen und Verboten der Corona-Verordnung zum Ausdruck kommende Aktionismus der Regierung von dem in den zurückliegenden Monaten vorgenommenen Abbau der Intensivbetten und den schon seit Jahren herrschenden strukturellen Mängeln im Gesundheitswesen, etwa dem Defizit an Pflegekräften in den Krankenhäusern, ablenken soll – also von dem jahrelangen Versagen der Thüringer Landesregierung im Bereich der Gesundheitspolitik. Dieses politische Versagen soll die gesamte Bevölkerung weiterhin ausbaden, indem sie unverhältnismäßig widersprüchlichen und in ihrer Wirkung überaus fragwürdigen Regelungen unterworfen wird und indem man eine gesellschaftliche Gruppe (die „Ungeimpften“) als Sündenbock stigmatisiert.

Die AfD-Fraktion lehnt die Fortschreibung der freiheitsfeindlichen und unverhältnismäßigen Corona-Verordnung im vorliegenden Entwurf aufgrund der skizzierten erheblichen Unzulänglichkeiten und aufgrund der Weigerung der Landesregierung, ihre Maßnahmen auf einer fachlich angemessenen Abwägung der heute vorliegenden Erkenntnisse zu fundieren, ab.

Für die Fraktion



Lauerwald